



Pflichtenheft

Gant- und Teilungskommission

vom Gemeinderat Speicher verabschiedet am 11. September 2019

Der Gemeindepräsident
Paul König

Die Gemeindeschreiberin
Michal Herzog

1. Grundsatz

Die Gant- und Teilungskommission ist eine vom Gemeinderat eingesetzte Kommission nach Kapitel IX, Artikel 29 und 30 der Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002 (teilrevidiert am 28. September 2008 und 26. September 2010).

Die Aufgaben und Befugnisse der Gant- und Teilungskommission richten sich nach den Art. 76 ff. und Art. 255 ff. EG zum ZGB (bGS 211.1) sowie nach Art. 457 ff. ZGB (Erbrecht).

2. Zusammensetzung

1. Die Kommission besteht aus dem Gemeindepräsidenten / der Gemeindepräsidentin, einem Gemeinderat / einer Gemeinderätin sowie dem Leiter / der Leiterin des Erbschaftsamtes oder dessen Stellvertreter/in / deren Stellvertreter/in.
2. Der Leiter / die Leiterin des Erbschaftsamtes (oder dessen Stellvertreter/in oder deren Stellvertreter/in) führt das Aktuariat.

3. Aufgaben

Der Gemeinderat bzw. die Gant- und Teilungskommission delegiert folgende Arbeiten an das Erbschaftsamt:

- Beratung in güter- und erbrechtlichen Fragen, inkl. Aufsetzen und Beurkundung von Eheverträgen, Erbverträgen, öffentlicher letztwilliger Verfügungen (Art. 467 ff. ZGB)
- Beratung, Aufsetzen und Beurkundung von Vorsorgeaufträgen (Art. 361 ZGB)
- Hinterlegungsstelle für letztwillige Verfügungen (Art. 73 und 74 EG zum ZGB)
- Aufnahme erbrechtliches Vermögensinventar (Art. 76 EG zum ZGB)
- Siegelung der Erbschaft (Art. 77 EG zum ZGB)
- Amtliche Eröffnung von letztwilligen Verfügungen (Art. 78 EG zum ZGB)
- Durchführung Erbenaufruf (Art. 79 EG zum ZGB)
- Entgegennahme Antrag für die Durchführung eines öffentlichen Inventars (Art. 80 EG zum ZGB)
- Durchführung öffentliches Inventar / Rechnungsruf (Art. 81 ff. EG zum ZGB)
- Ausstellen amtliche Erbbescheinigung
- Aufsetzen Erbteilungsvertrag gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen und gestützt auf allfällige letztwillige Verfügungen des Erblassers / der Erblasserin, inkl. formelle Genehmigung Erbteilungsvertrag (Art. 86 ff. EG zum ZGB)

Die Gant- und Teilungskommission ist zuständig für:

- Durchführung von Erbenversammlungen bei Uneinigkeit der Erben (Art. 87 ff. EG zum ZGB)
- Anordnung Erbschaftsverwaltung (Art. 551, 554 f. ZGB)
- Unterstützung des Erbschaftsamtes auf dessen Antrag
- Durchführung von öffentlichen Versteigerungen (Art. 255 ff. EG zum ZGB)

4. Sitzungen

Es finden keine periodischen Sitzungen der Gant- und Teilungskommission statt. Das Erbschaftsamt gelangt bei Bedarf (siehe Aufgaben Gant- und Teilungskommission vorangehender Punkt 3) an die Gant- und Teilungskommission.